



Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz der Einwohnergemeinde Lüsslingen - Nennigkofen

Betrifft nur den Ortsteil Lüsslingen

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen***
- II. Organisation und Aufsicht***
- III. Netzanschluss an das Verteilnetz***
- IV. Dienstbarkeiten***
- V. Messeinrichtungen***
- VI. Technische Anforderungen***
- VII. Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis***
- VIII. Vereinbarte Leistung***
- IX. Weitere Bestimmungen***

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck/
Geltungsbereich

- 1 Dieses „Reglement über den Anschluss an das elektrische Verteilnetz“ (Reglement) regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen (Gemeinde) des Ortsteils Lüsslingen. Im Reglement werden insbesondere die Bewilligung, die Erstellung, die Aufrechterhaltung und die Auflösung eines Netzanschlusses von elektrischen Anlagen an das im Eigentum der Gemeinde stehende Elektrizitätsnetz (Gemeinde-Netz) geregelt.
- 2 Als Kunde gilt der Eigentümer (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümerschaft, Baurechtsinhaber und -geber) des Grundstücks, auf dem sich die an das Gemeinde-Netz angeschlossenen elektrischen Anlagen befinden. Dritte, insbesondere Mieter und Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als Anschlussnutzer.
- 3 Mit dem Anschlussgesuch an das Gemeinde-Netz oder der Benützung eines bestehenden Netzanschlusses anerkennt der Kunde oder dessen Anschlussnutzer dieses Reglement.
- 4 Das Gemeinde-Netz wird mit einer Spannung von 0.4kV betrieben.
- 5 Die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen lässt das Netz der Elektrizitätsversorgung (Ortsteil Lüsslingen) durch eine externe Netzbetreiberin im Pachtverhältnis betreiben. Die Pachtvergabe an eine Netzbetreiberin ist durch die Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.
- 6 Für die am Gemeinde-Netz angeschlossenen Kunden und dessen Nutzer gelten jeweils die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

§ 2

Rechtliche Grundlagen

- 1 Für den Netzanschluss gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - Die bundesrechtlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz mit seinen Ausführungsverordnungen.
 - Die jeweils anwendbaren technischen Normen und Branchenempfehlungen, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH) sowie deren angeleiteten technischen Richtlinien wie Distribution Code DC, Metering Code etc.
 - Die Werkvorschriften der Netzbetreiber der Kantone Bern, Jura und Solothurn.

§ 3

Bestandteile des Netzanschlussverhältnisses

- 1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente das Reglement und bilden zusammen das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und der Gemeinde:
 - Der zwischen den Parteien individuell abgeschlossene Netzanschlussvertrag.
 - Das jeweils gültige Anschlussgesuch für den Netzanschluss.

Die genannten Dokumente gehen dabei dem Reglement in absteigender Reihenfolge vor.

II. Organisation und Aufsicht

- § 4**
*Gemeinde/Bau- und
Werkkommission*
- 1 Die Gemeinde ist für den Bau und Unterhalt des Gemeinde-Netzes verantwortlich. Die Ortsplanung der Gemeinde ist die Grundlage für die Erstellung, Erweiterung und Verstärkung des Gemeinde-Netzes.
 - 2 Der Gemeinderat beauftragt die Bau- und Werkkommission mit den damit zusammenhängenden Aufgaben.
 - 3 Die Bau- und Werkkommission entscheidet gemäss Gemeindeordnung über alle die das Gemeinde-Netz betreffenden Fragen, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des Gemeinderates oder der Gemeindeversammlung fallen.
 - 4 Im Grundsatz sind die Kosten des Gemeinde-Netzes zu 100% aus Beitrags- und Gebühreneinnahmen ohne Zuhilfenahme der allgemeinen Finanzmittel (Steuern) zu bestreiten.

III. Netzanschluss an das Verteilnetz

- § 5**
Gesuch um Erstellung oder Änderung
- 1 Für die Erstellung oder Änderung eines Netzanschlusses hat der Kunde der Bau- und Werkkommission der Gemeinde rechtzeitig, mindestens zwei Monate im Voraus, ein schriftliches Anschlussgesuch einzureichen.
 - 2 Der Kunde stellt der Gemeinde zur Beurteilung des Netzanschlusses und Netzschutzes alle erforderlichen technischen und betrieblichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.
 - 3 Die Gemeinde bestimmt Art und Ausführung des Netzanschlusses (insbesondere Entscheid über Freileitungs- oder Kabelanschluss, Leitungsführung und den Ort des Netzanschlusses) und legt die notwendigen Schutzeinrichtungen fest. Sie berücksichtigt dabei die Interessen des Kunden, die an der Netzanschlussstelle herrschenden Netzverhältnisse (verfügbare Kapazität, Stabilität etc.), die zu erwartenden Netzurückwirkungen, die Sicherheitsaspekte, die gewünschte Anschlussleistung und die regionale Netzplanung sowie die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen Netzinfrastruktur.
 - 4 Endverbraucher, deren Energiebezug sich störend auf die Netzqualität auswirken könnte, sind direkt ab Trafostation anzuschliessen. Der Anschlusspunkt wird von der Gemeinde festgelegt und unter Einbezug des Kunden die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung festgelegt. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Anschluss an eine bestimmte Spannungsebene.
- § 6**
Erstellung, Unterhalt, Änderung, und Auflösung des Netzanschlusses
- 1 Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung des Netzanschlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 9 werden durch die Gemeinde vorgenommen.

- 2 Für Erstellung, Unterhalt, Änderung und Auflösung der Anlagen des Kunden ab der Eigentumsgrenze (einschliesslich Ständereinführung und Anschlusssicherung) gemäss Ziff. 9 ist der Kunde selber verantwortlich und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Er kann die entsprechenden Arbeiten durch die Gemeinde oder sachverständiges Personal seiner Wahl vornehmen lassen.
- 3 In der Regel wird pro Grundstück nur ein Netzanschluss erstellt. Auf Wunsch des Kunden können zusätzliche Netzanschlüsse (z.B. zur Erhöhung der Versorgungssicherheit) erstellt werden. Jeder zusätzliche Netzanschluss wird wie ein Erstanschluss behandelt.

§ 7

Beiträge und Anschlussgebühren

- 1 Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgen nach Massgabe des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 2 Für besondere Fälle von Neuanschlüssen, z.B. aussiedelnde Landwirtschaftsbetriebe, Pumpstationen, ARA, etc. bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.
- 3 Nebst den Anschlussgebühren und allfälligen Beiträgen übernimmt der Kunde die Kosten für Kabelgraben, Kabelschacht, Lieferung und Verlegung der Schutzrohre, Belagsreparaturen sowie Durchbrüche.
- 4 Für bestimmte Apparate (z.B. Elektroheizungen) kann eine besondere Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren verlangt werden.
- 5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussgebühren oder Beiträgen, wenn der Netzanschluss nicht in vollem Umfang beansprucht, das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Kunden über den Netzanschluss gekündigt oder der Netzanschluss ausser Betrieb genommen oder abgebrochen wird.
- 6 Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung bzw. den Netzanschluss oder für zeitlich befristete Anschlüsse wie solche von Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw. gelten individuelle Vereinbarungen.
- 7 Für Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen werden Beiträge und Anschlussgebühren nach denselben Grundsätzen wie für Kunden ohne Eigenerzeugungsanlagen berechnet. Im Übrigen gelten die aktuellen Weisungen der EICom.

§ 8

Kosten für Änderung, Unterhalt, Verlegung und Auflösung des Netzanschlusses

- 1 Die Kosten für den Unterhalt des Netzanschlusses gehen ab der Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 9 zu Lasten des Kunden.
- 2 Die Kosten für die Änderung oder Verlegung eines Netzanschlusses gehen zu Lasten jener Partei, in deren Interesse die entsprechende Änderungsmassnahme liegt.

- ³ Für die Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des Netzan- schlusses gilt Ziff. 19 (Kündigung) unter Vorbehalt von Ziff. 8, Abs. 2. Im Falle der Auflösung eines Netzan schlusses durch den Kunden ist die Gemeinde berechtigt, vom Kunden die Erstattung der folgenden Kosten zu verlangen:
- Die Kosten für den Rückbau (Demontage) des Netzan schlusses.
 - Die noch nicht abgeschrieben Kosten für die Erstellung des Netzan schlusses (soweit nicht bereits vom Kunden bezahlt).
 - Die noch nicht abgeschrieben (anteiligen) Kosten eines Netz- ausbaus, der für die Erstellung des betreffenden Netzan schlusses erforderlich war, allerdings nur insofern, als die entsprechenden Anlagen oder Netzteile nicht anderweitig genutzt werden und/oder nicht bereits vom Kunden bezahlt wurden.

§ 9
*Eigentumsgrenzen
und Abgabestelle*

- ¹ Das Eigentum der Gemeinde am Netzan schluss gilt, soweit nicht ver- traglich abweichend geregelt, unabhängig von der Kostentragung bis zu den folgenden Eigentumsgrenzen:
- Bei Kabelanschluss: Bis und mit Kabelende der Anschlussleitung im Gebäude oder im Hausanschluss sicherungskasten.
 - Bei Freileitungs-Fassadenanschluss: Bis und mit Abspannisolato- ren an der Aussenwand.
 - Bei Dachständeranschluss: Bis und mit Isolatoren auf dem Dach- ständer (inkl. Rohr).
- ² Sofern nicht vertraglich abweichend vereinbart, gilt die Eigentums- grenze als Abgabestelle.
- ³ Die Eigentumsgrenze für bauliche Massnahmen bildet, sofern nicht anders vereinbart, die Parzellengrenze.
- ⁴ Für die Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Bestimmungen von Ziff. 11.

IV. Dienstbarkeiten

§ 10
Dienstbarkeiten

- ¹ Der Kunde erteilt der Gemeinde auf seinem Grundeigentum unent- geltlich sämtliche Dienstbarkeiten, die für die Erstellung und die Auf- rechterhaltung des Netzan schlusses erforderlich sind. Diese umfas- sen insbesondere:
- Die Durchleitungsrechte für die Bestandteile des Netzan schlusses bis zur Eigentumsgrenze gemäss Ziff. 9.
 - Das Recht, den erforderlichen Raum für die im Eigentum des Be- treibers stehenden Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunika- tionseinrichtungen zu benutzen.
 - Das Zutrittsrecht zu allen Bestandteilen des Netzan schlusses, zu den Schalt-, Steuer-, Mess- und Kommunikationseinrichtungen und zu den elektrischen Anlagen zu Kontrollzwecken, zur Instand- haltung, zum Ablesen und Auswechseln der Messeinrichtungen und bei Störungen etc.
- ² Die Gemeinde ist berechtigt, über einen Netzan schluss weitere elekt- rische Anlagen Dritter anzuschliessen.

- 3 Für Netzanschlüsse, welche die Erstellung einer Transformatorenstation erfordern, hat der Kunde den benötigten Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde, die BKW FMB Energie AG (BKW) und der Kunde einigen sich über den Standort, an dem die Transformatorenstation errichtet wird. Die Transformatorenstation wird von der BKW im Baurecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB errichtet und bleibt in deren Eigentum. Der Kunde räumt der BKW das Baurecht und das Recht auf uneingeschränkten Zugang zur Transformatorenstation unentgeltlich ein. Die Gemeinde sowie die BKW sind berechtigt, die Transformatorenstation auch für die Versorgung Dritter zu verwenden.
- 4 Ist aus technischen Gründen die Erstellung einer Kabelverteilkabine notwendig, ist der Grundeigentümer verpflichtet, den notwendigen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Standort wird in gegenseitiger Absprache zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde so gewählt, dass er technisch optimal ist und den Grundeigentümer nicht behindert. Es kann auf Kosten der Gemeinde ein Baurecht eingetragen werden. Besteht über die Duldungspflicht und / oder die Entschädigung keine Einigung, wird nach §106 und §107 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes verfahren.
- 5 Die öffentliche Beleuchtung wird von der Gemeinde geplant, erstellt und unterhalten. Sie wird nach den Leitsätzen der Schweizerische Lichttechnische Gesellschaft (SLG) erstellt. Kommen die für die öffentliche Beleuchtung notwendigen Einrichtungen auf privatem Grund zu stehen, werden die Standorte zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde abgesprochen. Die Standorte müssen jedoch den technischen Vorgaben der SLG entsprechen. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, den notwendigen Platz im Rahmen von §106 und §107 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt Ausholungen vorzunehmen, wenn die Lichtverteilung nicht mehr gewährleistet ist.
- 6 Der Kunde ermächtigt die Gemeinde sowie die BKW, die eingeräumten Dienstbarkeiten auf deren Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde bzw. BKW, die allenfalls dazu erforderlichen Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen. Die Gemeinde sowie die BKW erteilen bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung.

V. Messeinrichtungen

§ 11

Messeinrichtungen

- 1 Die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch die Netzbetreiberin oder durch deren Beauftragte betrieben. Der Kunde stellt
 - den für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderlichen Platz;
 - sofern benötigt, einen Strom- und einen Kommunikationsanschluss in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtung;
 - allfällige zum Schutz der Apparate erforderlichen Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, etc.
 unentgeltlich zur Verfügung.

- 2 Die erforderlichen Messeinrichtungen werden durch die Betreiberin eingebaut und bleiben in deren Eigentum. Einzelheiten zu den Messeinrichtungen sind im Datenblatt Netznutzung der Betreiberin enthalten oder auf Anfrage zu erhalten.
- 3 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der Betreiberin ein- und ausgebaut, plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden.
- 4 Wer unbefugt Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder wer Handlungen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die Betreiberin behält sich ferner eine Strafanzeige vor.
- 5 Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind der Betreiberin unverzüglich zu melden.
- 6 Werden Messeinrichtungen durch den Kunden oder von Dritten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Verursachers.
- 7 Messeinrichtungen wie Unterzähler, die sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (SR 941.20) sowie den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

VI. Technische Anforderungen

§ 12

Technische Anforderungen

- 1 Der Kunde hat die nötigen technischen und betrieblichen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden und Unfälle aller Art zu vermeiden, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Spannungs- und Frequenzschwankungen und andere Unregelmässigkeiten entstehen können. Die elektrischen Anlagen des Kunden müssen so ausgelegt und betrieben werden, dass keine Personen- oder Sachschäden eintreten und keine unzulässigen Störungen und Rückwirkungen auf die elektrischen Anlagen der Gemeinde und anderer Netznutzer und Netzeigentümer entstehen können. Die Zulässigkeit von Auslegung und Betrieb von den elektrischen Anlagen wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der gültigen Normen (EN50160 sowie DACH) beurteilt.
- 2 Die Netzschutzgeräte (Sicherungen, Leistungsschalter, etc.) im Eigentum des Kunden sind nach den Vorgaben der Gemeinde einzustellen. Die Vorgaben sind bei der Gemeinde auf Anfrage erhältlich.
- 3 Der Kunde hat bei Bau, Instandhaltung, Erneuerung und Erweiterung seiner Anlagen die anerkannten Regeln und den Stand der Technik einzuhalten.

- 4 Die Zusammensetzung der gelieferten Energie (Wasserkraft, Sonnenenergie, usw.) ist Bestandteil des Pachtvertrages. Die Spannung wird von der Netzbetreiberin bestimmt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der vorgeschriebene Leistungsfaktor ($\cos \phi$) an der Messstelle eingehalten wird. Der Kunde entschädigt die Netzbetreiberin für die ausserhalb des vorgeschriebenen Leistungsfaktors bezogene Blindenergie.
- 5 Wird beim Netzanschluss oder an den elektrischen Anlagen des Kunden ein Mangel festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Behebung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 6 Bei eigenen Erzeugungsanlagen oder einem Netzanschluss des Kunden zu Netzen Dritter ist sicherzustellen, dass über dessen Netzanschluss zum Gemeinde-Netz keine Fremdeinspeisungen und keine störenden Netzurückwirkungen in ausgeschaltete Netzteile der Gemeinde möglich sind. Zu diesem Zweck ist dafür zu sorgen, dass die Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage selbständig vom Gemeinde-Netz getrennt werden kann. Die vom Gemeinde-Netz getrennten Erzeugungsanlagen bzw. die gesamte Anlage darf nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Gemeinde-Netz ohne Spannung ist. Für manuelle und automatische Einschaltungen müssen Synchronisierungseinrichtungen eingebaut werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben und Erlasse des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) eingehalten werden.
- 7 Die Gemeinde hat das Recht, die Einhaltung der technischen Anforderungen überprüfen zu lassen bzw. selbst zu prüfen. Ergibt die Prüfung, dass die technischen Anforderungen durch den Kunden verletzt werden, so hat dieser die Kosten der Prüfung zu tragen. Andernfalls trägt die Gemeinde die Kosten der Prüfung.
- 8 Die Gemeinde verweigert den Anschluss, wenn die technischen Anforderungen nicht erfüllt sind.

VII. Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

§ 13

Niederspannungsinstallationen und Sicherheitsnachweis

- 1 Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrlosen Zustand seiner über den Netzanschluss des Gemeinde-Netzes angeschlossenen Niederspannungsinstallationen verantwortlich.
- 2 Niederspannungsinstallationen sind nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes, EleG (SR 734.0), der Niederspannungs-Installationsverordnung, NIV (SR 734.27) und den darauf basierenden Ausführungsvorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.
- 3 Werden an Niederspannungsinstallationen Mängel festgestellt, so sorgt der Kunde unverzüglich für deren Behebung.
- 4 Die Netzbetreiberin fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen.

- 5 Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden Anlage nicht beteiligt gewesen ist. Die Netzbetreiberin führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

VIII. Vereinbarte Leistung

§ 14

Vereinbarte Leistung

- 1 Sofern ein Netzanschlussvertrag vorhanden ist, regelt dieser die vereinbarte Leistung. Diese stützt sich auf eine realistische Prognose des zukünftigen Leistungsbezugs. Andernfalls entspricht die bezugsberechtigte Leistung den Leistungswerten den bewilligten Anschlussüberstromunterbrechern.
- 2 Der Kunde teilt der Gemeinde geplante oder voraussehbare Änderungen der prognostizierten Leistung so früh als möglich mit und ersucht gegebenenfalls um eine entsprechende Erhöhung der vereinbarten Leistung.
- 3 Für die Beurteilung des Leistungsbezuges ist mindestens der höchst gemessene $\frac{1}{4}$ -Stunden-Mittelwert innerhalb von 24 Stunden massgebend. Bei einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung muss diese, sofern möglich, den neuen Bedürfnissen angepasst werden. Von einer dauerhaften Überschreitung der vereinbarten Leistung wird ausgegangen, wenn diese während drei aufeinander folgenden Monaten überschritten wird oder wenn der Netzanschluss verstärkt werden muss. Die Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach gemeinsamer Absprache mit dem Kunden.
- 4 Die Gemeinde stimmt einer Erhöhung der vereinbarten Leistung zu, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Jede Erhöhung der vereinbarten Leistung berechtigt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren zu erheben.
- 5 Aus der Überschreitung der vereinbarten Leistung entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden.
- 6 Die vereinbarte Leistung bleibt untrennbar und dauerhaft mit einem bestimmten Netzanschluss verbunden.
- 7 Bei Einstellung oder Abbruch des Netzanschlusses hat die Gemeinde das Recht, die vereinbarte Leistung entsprechend zu reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufzulösen, sofern der betreffende Netzanschluss nicht in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.
- 8 Bei örtlicher Verlegung eines Netzanschlusses kann die vereinbarte Leistung unter Vorbehalt von Ziff. 8 kostenlos auf den neuen Standort übertragen werden, wenn die Anlage des Kunden an die gleiche Leitung wie der abgebrochene Netzanschluss angeschlossen wird und kein Ausbau des Gemeinde-Netzes erforderlich ist.

IX. Weitere Bestimmungen

§ 15

*Netznutzung und
Energiefieferung*

- 1 Netznutzung und Energiefieferung sind grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Reglements. Der Kunde haftet jedoch gegenüber der Netzbetreiberin für die Kosten der Netznutzung und der Energiefieferung. Benutzt der Kunde das Gemeinde-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energiefieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energiefieferungsvertragsverhältnis mit der lokal zuständigen Netzbetreiberin zu Stande. Die Netzbetreiberin kann dem Kunden sämtliche dadurch entstehenden Aufwendungen in Rechnung stellen.

§ 16

Meldepflicht

- 1 Wenn der Kunde oder dessen Anschlussnutzer in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen Arbeiten ausführen will, ist dies der Gemeinde frühzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen bzw. veranlassen kann. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassaden- und Dachrenovationen, Sprengungen, Grabarbeiten, das Zudecken von Kabelleitungen usw.
- 2 Die Lage von unterirdischen Leitungen kann bei der Gemeinde nachgefragt werden. Vor dem Zudecken ausgegrabener Leitungen hat der Kunde sich erneut mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können

§ 17

Preise, Rechnungsstellung

- 1 Die Anschlussgebühren werden nach Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses in Rechnung gestellt.
- 2 Die Gemeinde kann Akonto-Zahlungen verlangen.
- 3 Bezüglich Fälligkeit und Verzug gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- 4 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Fälligkeit richtiggestellt werden.
- 5 Führen nach Beginn des Netzanschlussverhältnisses erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Massnahmen und/oder umweltrechtliche Bestimmungen für die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar zu erheblichen Kostenerhöhungen oder -senkungen, so ist die Gemeinde berechtigt bzw. verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen.

- § 18**
Haftung
- 1 Die Haftung der Gemeinde richtet sich nach den einschlägigen und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, vorbehalten bleibt grob fahrlässiges oder vorsätzlich fehlerhaftes Handeln der Gemeinde.
- § 19**
Kündigung
- 1 Die Kündigungsfrist für das Netzanschlussverhältnis beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 2 Eine Kündigung des Netzanschlussverhältnisses hat die Auflösung des Netzanschlusses resp. die dauerhafte Trennung der Anlagen des Kunden vom Gemeinde-Netz zur Folge. Die Kosten für die Auflösung sind durch die kündigende Partei oder bei Kündigung infolge Vertragsbruches durch die vertragsbrechende Partei zu tragen.
- § 20**
Ausserordentliche Kündigung und Auflösung
- 1 Kommt eine Partei ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei – nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung sowie unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels - berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich zu kündigen.
- 2 Im Insolvenzfall des Kunden endet der Vertrag ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.
- § 21**
Vertretung des Kunden
- 1 Überträgt der Kunde den Betrieb seiner elektrischen Anlagen an einen beauftragten Dritten, so gilt der Dritte als Hilfsperson des Kunden. Der Kunde bleibt der Gemeinde gegenüber vollumfänglich verantwortlich, dass der Dritte dessen Verpflichtungen aus dem Netzanschlussverhältnis erfüllt.
- § 22**
Übertragung des Netzanschlussverhältnisses
- 1 Der Kunde hat der Gemeinde mindestens 15 Tage im Voraus den Übergang des Eigentums an seinem Grundstück auf einen Dritten schriftlich zu melden.
- 2 Beide Parteien sind verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu übertragen.
- § 23**
Änderung des Reglements und des Netzanschlussverhältnisses
- 1 Änderungen dieses Reglements werden durch die Gemeindeversammlung beschlossen. Der Kunde kann das jeweils gültige Reglement bei der Gemeinde beziehen.
- 2 Änderungen des Netzanschlussverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

- § 24**
Anwendbares
Recht
- 1 Das Netzanschlussverhältnis untersteht dem öffentlichen Recht.
- § 25**
Rechtsmittel
- 1 Gegen Gebührenverfügungen nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 26**
Schlussbestimmungen
- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Lüsslingen vom 17. August 1993 mit sämtlichen Änderungen aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen-Nennigkofen genehmigt am 24. Januar 2013.

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2013/963 genehmigt.
Solothurn, 04. Juni 2013

Die Teilrevision der §§ 1, 11 und 12 treten, nachdem sie von der Gemeindeversammlung Lüsslingen-Nennigkofen am 24. Juni 2021 und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1486 am 25.10.2021 genehmigt worden sind, ab sofort in Kraft.

Gemeindepräsidentin:

Susanne Rufer

Gemeindeschreiberin:

Madeleine Stuber

Staatschreiber

